

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES JUGENDPRESSEAusWEISES

zu richten an:
Jugendpresse Thüringen e.V.
Katharinenstr. 7
07743 Jena

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Landkreis: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Redaktion(en):* _____

*bei Schülerzeitungen mit Name und Ort der Schule

Hiermit beantrage ich einen Jugend-Pressenausweis.

Ich bin

Einzelmitglied in der Jugendpresse Thüringen

Mitglied einer Mitgliedsredaktion der Jugendpresse Thüringen

Name der Mitgliedsredaktion (bei Schülerzeitungen inkl. Name und Ort der Schule)

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises beizufügen. Ein Passfoto ist entweder diesem Antrag beizulegen oder per E-Mail an die Jugendpresse Thüringen (JPT) zu schicken. Hiermit akzeptiere ich die Jugend-Pressenausweis-Ordnung. Ich bestätige, dass die gemachten Angaben richtig sind und gestatte der JPT, diese im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und im Vereinsinteresse zu nutzen. Änderungen der Daten teile ich unverzüglich dem Vorstand der JPT mit. Die Gebühr beträgt derzeit Euro 15,- im Jahr. Gemäß §2 (1) der Jugendpresseausweis-Ordnung lege ich meine Belegexemplare bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des / der Erziehungsberechtigten

Wird vom Vorstand ausgefüllt!

Antrag eingegangen am:

Aufgenommen am:

Mitgliedschaft geändert am:

Ausgetreten am:

JUGENDPRESSEAUSSWEIS-ORDNUNG

Die Jugend-Presseausweis-Ordnung ist bundesweit einheitlich und gilt für ausgestellte Jugend-Presseausweise aller Verbände der Jugendpresse Deutschland e.V. und der anderen Vertragspartner. In Thüringen stellt die Jugendpresse Thüringen als Landesverband den offiziell anerkannten Jugend-Presseausweis aus.

§1

(1) Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und/oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Presseausweis“ sowie das „Jugend-Presse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung verbindlich.

(2) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.

(3) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.

(4) Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresse-Verbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presseausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§2

(1) Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und/oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis

der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen

Anspruch folgende Kriterien gelten:

(a) **Schülerzeitungen/Jugendzeitungen**

Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des

Antragstellers abgedruckt ist.

(b) **Onlinemagazine:**

Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.

(c) **Radio- und Videogruppen**

Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt

werden.

(d) **Fotografen**

Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.

(e) **Mitarbeiter bei sonstigen Medien**

Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§3

(1) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.

(2) Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.

(3) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Presseausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§4

(1) Die Jahresgebühr für einen Jugend-Presseausweis beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,- Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. §3, Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

§5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§6

(1) Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,- fordern.

(2) Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.